

An die  
Mitglieder

Am Hundesand 12 49809 Lingen (Ems)

Telefon 0591 / 140 51-300

Telefax 0591 / 140 51-325

E-Mail [br.altkreislingen@GZ-Lingen.de](mailto:br.altkreislingen@GZ-Lingen.de)

Lingen, 22.02.2024

## 1. QS Schwein: **Beschäftigungsmaterial**

Jedes Schwein, jeden Alters, muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial haben.

Dieses muss u.a. untersuchbar, bewegbar und veränderbar sein.

Das Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich und in ausreichender Menge vorhanden sein.

### Wie viel Beschäftigungsmaterial muss angeboten werden?

Beschäftigungsmaterial muss im Tier-Material-Verhältnis von **12:1** angeboten werden. Einzelne Objekte können jeweils für bis zu 12 Tiere angerechnet werden.

Bei Raufen, Trögen oder Automaten, können jeweils 12 Tiere je Beschäftigungsplatz (= ca. eine Schweinebreite) angerechnet werden. Stirnseiten von Trögen oder Raufen, die uneingeschränkt zugänglich sind, können bei der Berechnung der Beschäftigungsplätze berücksichtigt werden.

Bei täglichen Gaben von Stroh oder ähnlichen Materialien ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor der nächsten Gabe noch ausreichend Restmaterial vorhanden ist. Alternativ kann ein ständiger Zugang zu Beschäftigungsobjekten wie z. B. Baumwollseilen oder Jutesäcken kombiniert werden mit täglichen Gaben von frischem Stroh oder Raufutter auf dem Boden, in Trögen oder Raufen.

### Welche **Materialien** stellen geeignetes Beschäftigungsmaterial dar?

Das Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein. Als Beschäftigungsmaterial (sofern in bewegbarer, untersuchbarer und veränderbarer Form angeboten) zählen unter anderem (nicht abgeschlossene Liste):

- Raufutter, z. B.
- Stroh und Heu in Lang-, Kurz-, Cob- und Pelletform
- Silagen (Maissilage, Grassilagen; Lieschkolbensilage)
- Trockenschnitzel
- Luzerne, Luzernepellets, Luzernecobs
- Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen
- Trester, Treber
- Getreidekleien, Getreideschälkleien
- Getreidespelzen
- Grünföhle, Grünföhlpellets, Grünföhlcobs
- Strohpressformen, Stroh/Melasse-Pressformen
- Miscanthus
- Beschäftigungs(rau)futter (hier gilt: mit Rohfasergehalt ab 20 %) • Hanf-, Sisal- und Baumwollseile
- Jutesäcke
- Torf (Einzelfuttermittel)
- Hobelspäne
- Papierschnitzel
- Holz, sofern es leicht (innerhalb weniger Tage) zerkaubar ist (z. B. unbehandeltes grünes Weichholz, frische Zweige oder Äste)

Darüber hinaus sind weitere Materialien denkbar, sofern sie die Anforderungen an Beschäftigungsmaterial erfüllen.

---

#### Bankverbindung:

Emsländische Volksbank (GENODEF1LIG)  
IBAN: DE28 2666 0060 1100 3405 00

#### Steuernummer:

61/220/01000

#### Ust ID Nr.:

DE 216579559

**Nicht** als Beschäftigungsmaterial geeignet sind:

- Holzstücke, die nicht untersuchbar sind und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden können
- CCM
- Extraktionsschrote
- Getreide, Getreideschrote
- Grießkleien
- Körnermais
- Naturkautschuk
- Melasseblöcke
- Mineral-Lecksteine
- Kunststoffspielzeuge
- Ketten

Können **Futtermittel** als Beschäftigungsmaterial eingesetzt werden?

Werden Futtermittel als Beschäftigungsmaterial eingesetzt, gelten spezielle Bedingungen (siehe [q-s.de/dokumente/tierhaltung-tiertransport/schweinehalter/Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Schweinehalter](http://q-s.de/dokumente/tierhaltung-tiertransport/schweinehalter/Erläuterungen%20zum%20Leitfaden%20Landwirtschaft%20Schweinehalter))

Können **Beißringe, Beißrollen, Beißkugeln, Beißsterne, etc. auf Holzfaserbasis o.ä. als Beschäftigungsmaterial eingesetzt werden?**

Beißprodukte müssen u. a. „bewegbar“, „untersuchbar“ und „veränderbar“ (s.o.) sein. Sofern die Produkte alle Anforderungen an Beschäftigungsmaterial erfüllen, ist der Einsatz als Beschäftigungsmaterial denkbar. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, weil die Produkte beispielsweise nicht bewühlbar/hebelbar oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaubar sind, zählen sie nicht als Beschäftigungsmaterial. Eine pauschale Zulassung bestimmter Produkte erfolgt nicht.

Können **Dachlatten** als Beschäftigungsmaterial eingesetzt werden?

Dachlatten aus Holz können unter bestimmten Voraussetzungen als Beschäftigungsmaterial genutzt werden. Dafür muss sichergestellt sein, dass das Holz gesundheitlich unbedenklich und innerhalb weniger Tage zerkaubar/verbrauchbar ist. Die Dachlatten müssen so angeboten werden, dass die Tiere diese ins Maul nehmen und darauf beißen und sie mindestens hebeln können (untersuchbar, bewegbar und veränderbar).

Können **Stalleinrichtungen** als Beschäftigungsmaterial gewertet werden?

**Nein**, Stalleinrichtungen, die einem eigentlich anderen Zweck dienen, können nicht als Beschäftigungsmaterial gewertet werden.

Beispiel: Breifutterautomaten dienen der Futteraufnahme, nicht der Beschäftigung. Es ist denkbar, dass der Betrieb einen weiteren Futterautomaten aufstellt und hier ausschließlich Beschäftigungsmaterialien anbietet.

Link zum Thema:

<https://www.q-s.de/futter-tiere-fleisch/landwirtschaft-schweinehalter.html#dokumente:~:text=Erl%C3%A4uterungen%20zum%20Leitfaden%20Landwirtschaft%20Schweinehaltung>

Bei Fragen bitte im Büro melden!

*Euer Team vom Beratungsring Altkreis Lingen*

---

**Bankverbindung:**

Emsländische Volksbank (GENODEF1LIG)  
IBAN: DE28 2666 0060 1100 3405 00

**Steuernummer:**

61/220/01000

**Ust ID Nr.:**

DE 216579559

**Vorstand:** Vorsitzender T. Wilmer; B. Afting; T. Berning; M. Giese; J. Lübbes; M. Roelfes-Bölscher; F. Wübbels